

AUSSCHNITTDIENST vom 10.08.88



Neuss-Grevenbroicher-Zeitung



WZ-Düsseldorfer Nachrichten



.....



An Amt / Dez. 61, KB



Stellungnahme an Dez./Std./BM bis



Rücksprache in der VK



Entwurf einer Presseerklärung an Kommunalbüro bis



Zur Fachsammlung



Stadtanzeiger



Erftkurier



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT GREVENBROICH

**Betr.: Satzung für den Denkmalbereich Nr. 1 „Alt Hülchrath“
der Stadt Grevenbroich vom 05. 08. 1988**

Aufgrund von § 2 (3) und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11. 03. 1980 (GV NW S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. 11. 84 (GV NW S. 663) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung vom 13. 08. 84 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. 10. 87 (GV NW S. 342), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 28. 01. 88 die Satzung für den Denkmalbereich Nr. 1 „Alt Hülchrath“ beschlossen.

Diese Satzung wurde am 28. 06. 88 durch den Oberkreisdirektor des Kreises Neuss – Obere Denkmalbehörde – genehmigt.

Die genehmigte Denkmalbereichssatzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 6 (3) DSchG in Kraft und liegt ab sofort im städt. Verwaltungsgebäude Grevenbroich, Am Markt 2, Zimmer 308, während der Dienststunden öffentlich aus.

Dienststunden sind montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr, donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. 08. 1984 (GV NW S. 475, SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. 10. 87 (GV NW S. 342), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 05. 08. 88

Hans G. Bernrath
Bürgermeister